

Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage am 18.04.2021 und 10.10.2021

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1,2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 26. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Öffnungszeiten

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ und des „Herbstfestes“ dürfen in der Stadt Meßstetten die Verkaufsstellen am 18.04.2021 und am 10.10.2021 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 - Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3 – Besondere Hinweise im Hinblick auf den Infektionsschutz

Ob die verkaufsoffenen Sonntage und das Frühlings- bzw. das Herbstfest durchgeführt werden können, ist von der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung abhängig. Sollte sich das Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg so darstellen, dass von Seiten des Landes Veranstaltungen wieder möglich sind, so obliegt die abschließende Entscheidung, ob die verkaufsoffenen Sonntage durchgeführt werden, der Ortspolizeibehörde. Entscheidungsgrundlage ist vor allem das lokale Infektionsgeschehen.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Meßstetten, den 26. Februar 2021

Frank Schrott
Bürgermeister